

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von
Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr –
vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL. I/14, Nr. 32 sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechtes im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 17.09.2015 folgende zweite Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderung des § 3 Abs. 8 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr - vom 13.10.2005

Die Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr - vom 13.10.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 10 vom 02.11.2005), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 8

Drei Jugendwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, maximal drei Betreuer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

In-Kraft-Treten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr - tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Letschin, den 27.10.2015

Böttcher
Bürgermeister